

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) zur Regelung des HeimatGenuss (Volksfest)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am XXXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

HeimatGenuss (Volksfest)

- (1) Das Volksfest am Heimathaus Rotenburg (Wümme) trägt die Bezeichnung „HeimatGenuss“.
- (2) Der HeimatGenuss ist kein Markt im Sinne der Gewerbeordnung.
- (3) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt den HeimatGenuss. Sie führt hierüber die Aufsicht und kann somit diesbezüglich Anordnungen erteilen.

§ 2

Markttag, Öffnungszeiten und Marktplatz

- (1) Der HeimatGenuss findet einmal pro Jahr an einem Wochenende im Mai oder Juni statt. Öffnungszeiten sind am Samstag von 14-22 Uhr und am Sonntag von 11-17 Uhr.
- (2) Marktplatz ist das Gelände des Heimathauses, Burgstraße 2, 27356 Rotenburg (Wümme).

§ 3

Teilnahme

- (1) Jeder/Jedem ist es im Rahmen dieser Satzung gestattet als Anbieter/in oder Besucher/in am HeimatGenuss teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann aus wichtigem Grund einzelnen Anbieter/innen oder Besucher/innen den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist, das Warenangebot nicht den Anforderungen des § 5 entspricht und das Standgeld nicht entrichtet worden ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für eine Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist.

§ 4

Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter/in beim HeimatGenuss teilnehmen will, bedarf der schriftlichen Zulassung der Stadt Rotenburg (Wümme), die bis Mitte Mai eines jeden Jahres versandt wird. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Zur Anmeldung ist das Anmeldeformular zu benutzen. Bewerbungsschluss ist der 30. April eines jeden Jahres.

- (2) Unter Berücksichtigung von Gegenstand und Ziel der Veranstaltung, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Sortiment oder Standgestaltung im Widerspruch zu Veranstaltungszweck und -struktur stehen, können Anbieter/innen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Eine Nichtzulassung von Bewerbern/innen aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Marktstände auf dem HeimatGenuss

- (1) Marktstände dürfen nur nach vorheriger Zulassung auf den dafür vorgesehenen Flächen errichtet werden.
- (2) Die Zuteilung der Flächen für die Marktstände erfolgt im Voraus durch die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (3) Die Marktstände dürfen nur nach persönlicher Einweisung aufgebaut werden.
- (4) Damit eine Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist, ist hierfür eine Gasse mit einer Breite von 3,5 m freizuhalten.
- (5) Aufbau der Stände ist am Freitag vor der Veranstaltung von 10:00 bis 18:00 Uhr sowie am Samstag vor der Veranstaltung von 9:00 bis 12:00 Uhr.
- (6) Fahrzeuge und Anhänger dürfen während der Dauer des HeimatGenuss nur nach vorheriger Absprache auf der Marktfläche abgestellt werden. Das Befahren des Geländes, auch zum Be- und Entladen, ist am Samstag zwischen 12 und 22 Uhr sowie am Sonntag zwischen 11 und 17 Uhr nicht gestattet.
- (7) Das Veranstaltungsgelände wird nachts von einem Wachdienst gesichert. Der Wachdienst ist von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag im Einsatz. Dies entbindet den Veranstalter von weiteren Aufsichtspflichten.
- (8) Der von den Anbietern oder Anbieterinnen eingenommene Platz ist sauber zu halten und sauber zu hinterlassen.
- (9) Nach Beendigung des HeimatGenuss am Sonntag um 17:00 Uhr sind die Stände unverzüglich abzubauen und zu entfernen.

§ 6

Speisen und Getränke

- (1) Der Verkauf von Speisen und (alkoholischen) Getränken ist im Rahmen der Zulassung für den HeimatGenuss gestattet. Diese Gestattung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen.
- (2) Im Sinne der Nachhaltigkeit dürfen nur Geschirrtile oder Verpackungen verwendet werden, die unsere Umwelt nicht unnötig belasten. Mehrweg-Lösungen sind Einweg-Artikeln grundsätzlich vorzuziehen. Verboten sind alle Einwegkunststoffprodukte, für die es bereits umweltfreundliche Alternativen gibt sowie Geschirr, Besteck und Strohhalme aus Plastik und Verpackungen aus Styropor sowie Portionsverpackungen (z. B. Ketchup, Senf, etc.)

§ 7 Verhalten auf dem HeimatGenuss

- (1) Niemand darf sich auf dem HeimatGenuss so verhalten, dass Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 - Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Besucher/innen oder die Allgemeinheit belästigt werden.
 - öffentliche Anlagen wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung der Marktplatz erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus Anlass des HeimatGenuss eintreten.
- (2) Die Standinhaber/innen haften gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) für sämtliche von ihm/ihr im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden.
- (3) Weiterhin haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht für die zum Verkauf angebotenen Waren.

§ 9 Gebühren

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) Gebühren. Die Gebühren sollen zur Kostendeckung der Veranstaltung beitragen.
- (2) Die Standgebühren betragen pro Tag für:

- Getränkeverkauf bis 4 Meter Standbreite	80,- €,
- Getränkeverkauf über 4 Meter Standbreite	120,- €,
- Verkauf von Speisen bis 4 Meter Standbreite	60,- €,
- Verkauf von Speisen über 4 Meter Standbreite	100,- €,
- Verkaufsstände bis 4 Meter Standbreite	20,- €,
- Verkaufsstände über 4 Meter Standbreite	30,- €.

Bei Verkauf von Getränken und Speisen, werden die Gebühren für Getränkeverkauf berechnet.

(3) Die Stromkosten (inkl. Bereitstellungsgebühren) sind nach Verbrauch gestaffelt und betragen pro Tag für:

- | | |
|----------------|----------|
| - bis 1 KW | 20,- €, |
| - 2-5 KW | 50,- €, |
| - über 5-10 KW | 80,- €, |
| - über 10 KW | 100,- €. |

(4) Folgende Standplätze sind von den Standgebühren befreit:

- Standplätze mit Verkauf von Kunsthandwerk,
- Standplätze, die von gemeinnützigen Vereinen ohne Warenverkauf betrieben werden.

(5) Die Standgebühren und die Stromkostenpauschale sind **spätestens 2 Wochen vor Marktbeginn** auf eines der städtischen Konten zu überweisen oder bei der Kasse der Stadt Rotenburg (Wümme) einzuzahlen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 9, des § 6 oder § 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 11 Ausnahmen

Die Stadt Rotenburg (Wümme) behält sich vor in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Torsten Oestmann

Bürgermeister